

Satzung für den Heimatverein Oberzissen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Oberzissen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56651 Oberzissen.
3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Heimatverein Oberzissen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Ziele und Aufgaben des Vereins sind
 - Pflege und Erhaltung des Ortsbildes in Oberzissen mit seinen charakteristischen Bauten und Anlagen.
 - Pflege und Erhaltung der bereits vorhandenen Wald- und Wanderwege, Aussichts- und Ruheplätze sowie deren Ausbau.
 - Pflege, Erhaltung und Ausbau von Tradition und Brauchtum der Ortsgemeinde.
 - Pflege einer engen Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen der Umgebung, die gleichgeartete Ziele und Aufgaben verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - **ordentlichen Mitgliedern** (können natürliche und juristische Personen sein)
 - **fördernden Mitgliedern** (können natürliche und juristische Personen sein)
2. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - Anträge auf Abstimmung zu stellen.
 - Mitgliederlisten, Kassenbuch, Protokolle und anderen Schriftverkehr einzusehen.
 - sich in den Vorstand wählen zu lassen.

4. **Die Mitglieder sind**
 - verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse einzuhalten.
 - verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.
 - angehalten, Vorschläge zu Zielen und Aufgaben gern. § 2 zu machen.
 - angehalten, sich an den geplanten Maßnahmen aktiv und ohne Entgelt zu beteiligen

5. **Die Mitgliedschaft endet**
 - mit dem Tod.
 - durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied vorzulegen.
 - durch Ausschluss.
Der Ausschluss ist möglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, bei vereinsschädigendem Verhalten.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

1. **Der Vorstand**
 - Er besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer sowie
 - mindestens einem Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl des Vorstandes findet in jedem ungeraden Jahr, bei der ersten Mitgliederversammlung, statt. Diese ist im I. Quartal des Wahljahres abzuhalten.

Die Wahl des Vorsitzenden muss im Einzelwahlgang stattfinden.

Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes ist die Gesamtwahl zulässig.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl oder durch Niederlegung des Amtes. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

2. **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung mit Tagesordnung und Tagungsort durch den Vorsitzenden muss mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder oder wenn das Vereinsinteresse es gebietet, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern und Abberufung des Vorstandes sowie einzelner Vorstandsmitglieder. Hier ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie berät und entscheidet über:

- die Entlassung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes, nachdem der Geschäfts- und Kassenbericht vorgelegt wurde und die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung gestellt haben.
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- den Jahresbeitrag
- Satzungsänderungen
- Anträge von Mitgliedern bzw .Organen - die Auflösung des Vereins

§ 6 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie prüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und berichten bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 12,-- DM und wird zum 01.Juli eines jeden Jahres fällig. Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 9 Vertretungsberechtigung

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden, wobei mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der letzte Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins nach Befriedigung der Gläubiger zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Künftige Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens trifft die letzte Mitgliederversammlung. Die gefassten Beschlüsse dürfen nur nach vorheriger Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Verfahrensbestimmungen. Regeln. Protokolle

- I. Die Organe des Vereins sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Über die Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Sie ist im Protokollordner aufzubewahren und auf Verlangen der Mitgliederversammlung vorzulesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung lag der Mitgliederversammlung des Heimatvereins Oberzissen e. V. am 22.02.2000 in der Gaststätte Jägerstube vor, wurde im Einzelnen beraten und beschlossen. Sie gilt ab sofort.

Oberzissen, den 22.02.2000

Unterschriften

Hans-Jürgen Ort, Vorsitzender

Robert Mauer, stellv. Vorsitzender

Alfons Dietz, Schriftführer

Agnes Weimer, Kassiererin

Ewald Dahm, Beisitzer

Gerhard Groß, Beisitzer

Josef Brustkern, Beisitzer

Hubert Harzen, Beisitzer

Satzungsänderungen/ Satzungsergänzungen

Satzungsergänzung zu § 7 Jahresbeitrag

Aufgrund der Währungsumstellung im Jahre 2002 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2002 der Jahresbeitrag von 7,- € festgelegt.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2005 wurde eine Familienmitgliedschaft mit einem Jahresbeitrag von 12,- € beschlossen.

Satzungsergänzung § 13 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.